

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Brennender Berg für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß §§ 84 ff des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1896 vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I, S. 710) und der §§ 15, 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I, S. 711) in Verbindung mit den §§ 7 und 11 der Satzung des Zweckverbandes Brennender Berg vom 02.03.2003 (Amtsbl. 37/2003) wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. Dezember 2017 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.280,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 40.403,00 € |
| dem Saldo der Erträge und Aufwendungen auf | - 38.123,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit | |
| den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0,00 € |
| den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 6.000,00 € |
| dem Saldo aus Investitionstätigkeit | - 6.000,00 € |
| den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

In analoger Anwendung von § 189a Abs. 3 KSVG müssen nach dem Rechnungsergebnis eingetretene Überschüsse und Fehlbeträge spätestens im zweitfolgenden Haushaltsjahr in den Umlagebedarf eingerechnet werden.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 38.123,00 €.

Sulzbach/Saar, den 05. Dezember 2017

Der Verbandsvorsteher

Michael Adam